

## Satzung des FADZ Wirtschaftsverband e.V.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „FADZ Wirtschaftsverband“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenfels.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, Wissen auf dem Gebiet digitaler Zukunftstechnologien zu verbreiten, die Forschung und Entwicklung auf diesen Gebieten zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zu unterstützen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Aufbau und Betrieb einer Kommunikationsplattform für die Netzwerkmitglieder einschließlich der Gewinnung von Informationen und Erkenntnissen und deren Verbreitung unter den Mitgliedern
  - b) Veranstaltung von Seminaren und Tagungen, insbesondere auf dem Gebiet digitaler Zukunftstechnologien
  - c) Organisation regelmäßiger Zusammenkünfte der Mitglieder zum Erfahrungs- und Informationsaustausch
  - d) Konzeption und Durchführung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
  - e) Förderung des Austausches zwischen Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen
  - f) Förderung des Austausches zwischen Unternehmen und Einrichtungen aus Forschung und Entwicklung
  - g) Initiierung und Moderation von Kooperations- und Pilotprojekten sowie fachlichen und regionalen Arbeitskreisen zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und wissenschaftlichen Institutionen.
  - h) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer gemeinsamen Außendarstellung zur-Erweiterung der Bekanntheit der Netzwerkmitglieder
  - i) Vertretung des Vereins auf nationalen und internationalen Messen, Kongressen und Tagungen sowie Organisation und Koordination von Ausstellerständen
- (3) Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden und anderen Vereinen kooperieren und insbesondere in diesen Organisationen die Mitgliedschaft

erwerben. Der Wirkungskreis des Vereins ist weder auf Oberfranken noch auf das Bundesgebiet begrenzt.

- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben freiwillig, Dritte können aus der Satzung keine Ansprüche gegen den Verein ableiten

### **§ 3 Zweckgebundene Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen.
- (2) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Natürliche Personen können nur dann Mitglieder des Vereins werden, wenn sie als solche Rechtsträger eines Unternehmens sind (insbesondere Einzelunternehmer und Freiberufler). Andernfalls können natürliche Personen aufgrund einer durch den Vorstand im Einzelfall zu treffenden Entscheidung Mitglieder des Vereins werden, wenn sie aufgrund besonderer Kenntnisse oder Eigenschaften zur Förderung der Ziele des Vereins in besonders herausragender Weise geeignet sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen und Personenvereinigungen anzugeben, wer zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber in Textform mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
- (4) In dringenden Fällen (z.B. während eines Insolvenzverfahrens) kann der Vorstand nach schriftlichem Antrag des Mitglieds eine vorübergehende Stilllegung der Mitgliedschaft entscheiden.
- (5) Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand natürliche Personen gewählt werden, die sich besonderer Verdienste bei der Erfüllung der Zielsetzungen des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder

Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt es, wenn das Mitglied
  - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
  - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Im Rahmen von Projekten vertraglich eingegangene Verpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt

## **§ 6 Beiträge und Zuwendungen**

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, sonstige Zuwendungen sowie Einnahmen aus eigener Tätigkeit.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer gesonderten Beitragsordnung.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Für das Jahr der Gründung wird der Beitrag nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Rechnung gestellt.
- (4) Für das Jahr des Vereinsbeitritts gilt: Erfolgt der Beitritt eines Mitglieds im ersten Halbjahr eines Jahres, so ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen, erfolgt der Beitritt ab dem 01.07., so ist der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

- (5) Über die Jahresbeiträge hinaus leisten die Mitglieder nach freiem Ermessen sonstige Zuwendungen an den Verein; diese können auch zweckgebunden entrichtet werden. Sonstige Zuwendungen können auch in Form von Sachleistungen erbracht werden.
- (6) Aufwendungen für Projekte werden gesondert zwischen den Projektteilnehmern vereinbart.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern und bis zu fünf Beisitzern (§ 9 der Satzung). Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden; sie geht bei dessen Verhinderung auf dessen Stellvertreter über. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 5.000,00 € /Geschäftsjahr verpflichten, ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist unentgeltlich, den Mitgliedern des Vorstandes können die aus ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden.
- (6) Der Vorstand hat neben den im Gesetz ausdrücklich festgelegten Pflichten vorrangig nachstehende Aufgaben:
  - a) Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit,
  - b) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele,
  - c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,

- d) Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - e) Aufstellung der Haushaltsplanung,
  - f) Buchführung, Erstellung der jährlichen Jahres- und Kassenberichte,
  - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Abfassung einer Geschäftsordnung
- (7) Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle und legt den Aufgabenbereich der Geschäftsführung fest. Der/die Geschäftsführer(in) wird vom Vorstand bestellt.
- (8) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die im Vereinszweck genannten Aufgabenstellungen des Vereins erfüllt werden.
- (9) Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Vereinsvermögens die von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien und Grundsätze zu beachten.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Hinsichtlich Vorstandssitzungen ohne körperliche Anwesenheit („Online-Vorstandssitzungen“) wird auf § 10 Absatz 9 dieser Satzung verwiesen.
- (11) In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit zulässig. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich davon zu unterrichten.
- (12) Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten

## **§ 9 Beisitzer**

- (1) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand bis zu fünf Personen als Beisitzer berufen; der Vorstand kann einen Beisitzer jederzeit wieder abberufen. Ein Beisitzer muss dem Verein nicht als Mitglied angehören.
- (2) Die Beisitzer sind im Vorstand beratend tätig. Sie sind im Vorstand antrags-, aber nicht stimmberechtigt.
- (3) Beisitzer sind weder geschäftsführungs-, noch vertretungsbefugt.

**§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Beisitzer (§ 9 der Satzung), die der Vorstand selbst beruft;
  - e) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
  - f) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages, sowie Erlass einer die Einzelheiten der Höhe und der Erhebung der Beiträge regelnden Satzung (Beitragssatzung);
  - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied teilnahme- und stimmberechtigt. Juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen üben ihre Rechte durch den

gesetzlichen Vertreter oder eine von Ihnen schriftlich zu bevollmächtigende Person aus. Jedes Mitglied kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung ersatzweise von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Versammlung teil, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ist auch danach Stimmengleichheit gegeben, entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Form durch Handaufheben. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein.
- (9) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand regelt in einer separaten Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

Die Bestimmungen dieses Absatzes (9) gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

### **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftstätigkeit des Vereins einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Verantwortlichkeit verbleibt in diesem Falle beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die getroffene Entscheidung zu informieren.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung entsprechend der Beschlüsse der Vereinsorgane nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Näheres regeln die Geschäftsordnung und der Anstellungsvertrag.

### **§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand und von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verein wird ferner für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen; sie kann auch als Eventualeinladung mit der

ersten Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden.

- (3) Liquidator ist der Vorsitzende als Einzelvertretungsberechtigter.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen (gesetzlichen) Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an seine Mitglieder.

### **§ 15 Datenschutz; Datenschutzerklärung**

- (1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Verantwortliche Stelle ist der Wirtschaftsverband FADZ e.V. [Kontakt Daten Verein, Kontakt Daten Vorstand, ggf. Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter werden noch eingefügt]
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - Titel, Vorname(n), Name,
  - Institution
  - bei im Handelsregister eingetragenen natürlichen oder juristischen Personen / Personenvereinigungen: Registernummer (HRA/HRB/VR/GenR/PartR etc.)
  - Adresse,
  - Telefonnummer,
  - E-Mailadresse,
  - Geburtsdatum,
  - Bankverbindung.

Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (3) Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
- (4) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das

Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen werden (Kontakt siehe Absatz 1).

- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (6) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (7) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit. b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
- (9) Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Bayern ist dafür: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach.

## **§ 16 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern, soweit gesetzlich zulässig.

## **§ 17 Schlussbestimmung, Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in Kraft.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom \_\_\_\_\_ errichtet.

*[Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern/Gründern]*